

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

über die Genehmigung des von Irland vorgelegten Programms bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/56/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein
Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, den Status
eines zugelassenen Gebiets im Hinblick auf bestimmte
Krankheiten von Weichtieren zu erlangen.Irland hat mit dem Schreiben vom 19. Oktober 1992 ein
Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose
für sein Hoheitsgebiet vorgelegt.Diese Programme bestimmen die geographischen
Gebiete, die Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zu
treffen haben, die von den Laboratorien anzuwendenden
Verfahren, das Ausmaß der genannten Krankheiten und
die Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser
Krankheiten.Nach Überprüfung erweist sich, daß die Programme mit
den Vorschriften des Artikels 10 der Richtlinie
91/67/EWG übereinstimmen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Irland vorgelegte Programm bezüglich der Bona-
miose und der Marteiliose wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Irland erläßt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften, um dem in Artikel 1 genannten Programm
bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.